

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE JÜBAR

Auf Grund des §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl.LSA S.166), hat der Gemeinderat der Gemeinde Jübar in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „ Jübar“.

Die Gemeinde „Jübar“ besteht aus folgenden Ortsteilen:

Bornsen, Drebenstedt, Hanum, Jübar, Lüdelsen, Nettgau, Gladdenstedt, Wendischbrome und den Splittersiedlungen Neuenstall, Groß Wismar und Klein Wismar.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Jübar führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Jübar“.

(2) Das Wappen der Gemeinde Jübar hat folgende Blasonierung: In Silber aus grünem Schildfuß wachsender grüner Lindenbaum mit schwarzem Stamme, rechts oben begleitet von einem schwarzbewehrten roten Adler. Das Wappen der Gemeinde wird im Dienstsiegel geführt.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung ein Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt.

(3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Feststellung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500,00 Euro übersteigt,
3. Verträge der Gemeinde mit ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates oder dem Bürgermeister nach § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn es handelt sich um Verträge der laufenden Verwaltung deren Vermögenswert 2.000,00 Euro nicht übersteigt,

4. Vergaben von Aufträgen für Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen (VOB, VOL und VOF), wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Wert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Bei Bedarf werden zeitweilige beratende Ausschüsse gebildet.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Über die Geschäftsordnung entscheiden die Gemeinderatsmitglieder mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 7

Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten, die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.

§ 8

Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Nr. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Jübar ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Jübar zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 10

Interessenvertreter

Der Gemeinderat benennt für die ehemaligen selbständigen Gemeinden, die durch die Bildung der neuen Gemeinde Jübar im Zuge der Gebietsreform aufgelöst wurden, je einen Interessenvertreter, gemäß § 79 der KVG LSA. Das betrifft folgende ehemalige selbständigen Gemeinden: Bornsen, Hanum, Jübar, Lüdelsen und Nettgau. Die Interessenvertreter wahren das örtliche Brauchtum in den ehemals selbständigen Gemeinden.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 13

Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Jübar bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz LSA/Kommunalwahlordnung LSA im Amtsblatt mit Informationsteil der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf mit dem Namen „Findling“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der „Findling“ den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, 38489 Beetzendorf, Marschweg 3 während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und

der Dauer der Auslegung im „Findling“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht

1. in Bornsen - Feuerwehrgerätehaus, Diesdorfer Straße 1
2. in Drebenstedt - Buswartehäuschen, am Grundstück Nr. 15
3. in Hanum - Hanum Nr. 22
4. in Jübar - vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Bahnhofstraße 10c
5. in Lüdelsen - Buswartehäuschen, Dorfstraße 25
6. in Gladdenstedt - Buswartehäuschen, zwischen Lindenstraße 3 und 4
7. in Wendischbrome - zwischen Ohrestraße 42 und 43
8. in Nettgau - Buswartehäuschen, zwischen Hauptstraße 42 und 43

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages an den genannten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt mit Informationsteil der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf „Findling“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in den Aushangkästen nach Absatz 3 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmte Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

(5) Wahlbekanntmachungen werden in den Aushangkästen nach Absatz 3 veröffentlicht und gelten am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung.

(6) Satzungen können jederzeit in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3 in 38489 Beetzendorf, während der Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Der Text bekanntgemachter Satzungen wird im Internet unter www.vg-beetzendorf.de zugänglich gemacht.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16
In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Jübar in der Fassung vom 24.02.2015 außer Kraft.

Jübar, den 17.03.2020

Dienstsiegel

gez. Borchert
Bürgermeister

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG
LSA: 28.02.2020